

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 17.11.2015
Drucksache Nr. 1726/2015

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 02.12.2015

- öffentlich -

Sondernutzungskonzept für Altkleidersammlungen / öffentliche Ausschreibung zur Aufstellung von Altkleidercontainern

Beschlussvorschlag:

1. Das Sondernutzungskonzept für Altkleidersammlungen anhand der Standortliste gem. Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Bekanntgabe der öffentlichen Ausschreibung zum Aufstellen von 32 Altkleidercontainern, verteilt auf 10 stadteigene Standorte, ab dem 01.04.2016 gem. Anlage 2 wird beschlossen.

Erläuterungen:

Altkleidersammlungen haben sich in den letzten Jahren zu einem florierenden Geschäft entwickelt. War es früher eine Domäne gemeinnütziger Organisationen, haben heute zunehmend gewerbliche Unternehmen dieses Marktsegment für sich entdeckt. In „Wild-West-Manier“ werden die Container, ohne Antrag auf Sondernutzung bei der Stadt Schwetzingen bzw. Anzeige der Sammlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei der unteren Abfallbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar, im Stadtgebiet aufgestellt. Die sprunghafte Zunahme mit einer wahren Flut an illegal aufgestellten Containern übersteigt die Anzahl notwendiger Container bzw. dafür vorgesehener Standorte und führt zunehmend zur Verwahrlosung des öffentlichen Raumes. Darüber hinaus beschweren sich viele Bürgerinnen und Bürger über die Vermüllung im Bereich der aufgestellten Behälter.

Mit Überprüfung des Ist-Zustandes wurden insgesamt 61 illegal aufgestellte Container an 44 Standorten auf privaten und städtischen Flächen festgestellt. Die Aufstellung der Sammelbehälter erfolgte durch 11 verschiedene Unternehmen, wovon lediglich 5 Firmen das Anzeigeverfahren gem. § 18 KrWG bei der Unteren Abfallbehörde beantragt und durchgeführt haben. Alle Sammlungen wurden durch gewerbliche Unternehmen durchgeführt, keiner der Sammelbehälter konnte für eine gemeinnützige Organisation direkt verifiziert werden. Eine diesbezügliche Rückfrage beim DRK, Ortsverband Schwetzingen hat ergeben, dass diese drei Sammelbehälter auf ihrem Grundstück in der Maximilianstraße betreiben und keine Container im öffentlichen Raum benötigen. Für die Gesamtheit der Sammelbehälter auf öffentlichen Flächen wurde keine Sondernutzung beantragt, somit liegt hierfür keine straßenrechtliche Genehmigung zum Abstellen der Behältnisse vor.

Die Gesamtsituation stellt aktuell eine große Herausforderung für alle Kommunen dar. Zum einen hinsichtlich der Durchsetzung straßenrechtlicher Belange zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Straßenbildes, sowie zur Untersagung illegaler Nutzungen des öffentlichen Straßenraumes und zum anderen der Unterlaufung des Abfallrechtes im unlauteren Wettbewerb.

Zur Sicherstellung einer Altkleiderentsorgung im Einklang mit abfallrechtlichen und insbesondere straßenrechtlichen Vorgaben soll nunmehr ein öffentliches Ausschreibungsverfahren im Rahmen der Vergabe einer Dienstleistungskonzession für die Stellplatzvergabe von Altkleidercontainer durchgeführt werden. Die Vergabe einer Dienstleistungskonzession mit Ausschließlichkeitsklausel für den Begünstigten erfordert kein förmliches Verfahren gem. der Vergabeordnung, hier VOL/A. Die Stadt Schwetzingen hat sich jedoch aus Gleichbehandlungs- und Transparenzgründen und zur Schaffung von maximalem Wettbewerb für eine öffentliche Ausschreibung, welche sich lediglich an der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach VOL/A orientiert, entschieden. Diese Verfahrensweise hat sich als rechtssicheres Instrument für die Sicherstellung eines kommunalen Sondernutzungskonzeptes für Altkleidersammlungen erwiesen und stellt die Grundlage einer einheitlichen Verwaltungspraxis dar.

Die Rechtsprechung gibt zwischenzeitlich einen groben Hinweis zur Anzahl der Sammelbehältnisse vor. So sind zunächst für Schwetzingen, gemessen an der Einwohnerzahl, 32 Sammelbehältnisse verteilt auf 10 städtische Standorte ausreichend.

Im Vordergrund der Erarbeitung des Sondernutzungskonzeptes stand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Nutzung der Sammelbehälter im Bring-System, sowie die Gewährleistung der Erreichbarkeit bei Leerungsintervallen durch den Begünstigten. Zum Schutze der Übermöblierung des Straßenbildes und zum Schutz eines bestimmten Straßen- und Platzbildes wurden für jeden Stadtteil stadteigene Sammelstandorte gem. der Anlage 1 ausgearbeitet. Diese Standorte sollen den Transport- und Überwachungsaufwand minimieren und zu einem gepflegteren Ortsbild verhelfen.

Weitere wesentliche Punkte des Leistungsumfanges der Konzession sind ein Rufbereitschaftssystem zur ständigen Sauberhaltung und Standplatzpflege auch außerhalb des Leerungsintervalls, die Aufstellung einheitlicher Sammelbehälter für ein besseres Erscheinungsbild und zur Erleichterung der Zuordenbarkeit sowie der Vollzug, der durch die Stadt angeordneten Ersatzvornahme, unter Einziehung und Lagerung illegaler Sammelbehälter durch den Konzessionsnehmer.

Die weiteren Auftragsausführungsbedingungen, sowie Eignungsanforderungen und Zuschlagskriterien sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens belaufen sich auf ca. 500-800 EUR und werden auf den HHSt. 1.1100.653800 veranschlagt. Die Einnahmen für die Dienstleistungskonzession belaufen sich auf mind. 15.360 EUR/p.A. bzw. in Summe auf 42.240 EUR für die Vertragslaufzeit.

Anlagen:

Anlage 1: Standortliste Altkleidercontainer

Anlage 2: Ausschreibungsbekanntmachung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: